

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 14.05.2014

Nr. 11

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Einladung zur Einwohnerversammlung am Mittwoch, dem 04. Juni 2014	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Wahlbekanntmachung	9
Öffentliche Bekanntmachung Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „SB-Markt Neuendorfer Straße“ Brandenburg an der Havel	12
Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 26. Februar 2014 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz und dem Wohngeldgesetz obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.09.1995	18
Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung landwirtschaftlicher Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht“ zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark	18
Attraktives Wohnen unweit der Innenstadt in wassernaher Lage	19
<u>VERMESSUNGSBÜRO Dipl.-Ing. Andreas Mittag</u> Öffentliche Zustellung	19
Öffentliche Bekanntmachung des <u>Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“</u>	20
Einladung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 am Mittwoch, dem 21.05.2014	21
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni/Juli 2014	23
Impressum	23

Amtlicher Teil

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel lädt alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Einwohnerversammlung

am Mittwoch, dem 4. Juni 2014,
von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
in 14770 Brandenburg an der Havel,
Altstädtischer Markt 11 (Rolandsaal),

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Einwohnerversammlung durch die Oberbürgermeisterin
2. Beratungsgegenstand

Erhalt der Kreisfreiheit der Stadt Brandenburg an der Havel

- Vortrag der Verwaltung
- Gast-Vorträge
- Aussprache

3. Schließung der Einwohnerversammlung

Hinweise

Sie können zum Gelingen der Einwohnerversammlung beitragen, indem Sie Folgendes beachten:

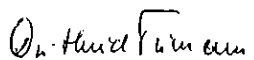
Die Oberbürgermeisterin leitet die Versammlung und übt die Rechte der Versammlungsleiterin sowie das Hausrecht aus (Sitzungsleitung).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel besitzen alle Personen mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Im Rahmen der vorgesehenen Aussprachen können sich die Einwohnerinnen und Einwohner zu den Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, zu Wort melden und Anregungen geben, Vorschläge unterbreiten sowie Anträge stellen. Das Wort wird von der Versammlungsleiterin in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

Die Einwohnerversammlung hat eine beratende Funktion. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist.

Brandenburg an der Havel, den 25. April 2014


Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **17.03.2014**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- **öffentliche Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- **nichtöffentliche Sitzung**

**Grundwasserschaden Standort ehemalige Gasgeneratorenanlage Kirchmöser - Betrieb und Instandhaltung der Grundwasseraufbereitungsanlage 2014
Beschluss Nr.: 022/2014**

Die Leistungen für die Fortführung der Grundwassersanierung am Standort der ehemaligen Gasgeneratorenanlage Kirchmöser - Betrieb und Instandhaltung der Grundwasserreinigungsanlage vom 01.03.2014 bis 31.12.2014 wurden vergeben.

SVV Beschluss Nr. 067/2014

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 16.12. 2007 (GVBl. I, S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.02.2014 nachfolgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
 - die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
 - die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
 - die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3 Satzungsmäßige Zwecke

- (1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt II. Lehrangebot

§ 4 Elementarbereich

- (1) Musikalische Früherziehung für 3 - 6 Jährige: In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.
- (2) Musischer Grundkurs für 6 - 7 Jährige:
Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.
- (3) Orientierungsstufe „Kinder suchen ihr Instrument“; In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, alle an der Musikschule angebotenen Instrumente auszuprobieren.

§ 5 Instrumentalfächer und Gesang

Unterrichtsfächer sind:

1. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
2. Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;
3. Tasteninstrumente: Klavier, e-Piano, Keyboard; e-Orgel,
4. Zupfinstrumente: Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobass;
5. Schlagzeug
6. Gesang: Klassik- Jazz und Rock/ Popbereich.

§ 6 Ensemblefächer

- (1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger/-innen
 - die aus der Elementarstufe kommen
 - die, ohne die Musikschule bisher besucht zu haben, ein Instrument erlernen möchten
- (2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen
Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, Blechbläsergruppen, Keyboardband, Schülerband, Streicher/Gitarrennachwuchs, etc.
- (3) Orchester
Jugendstreicherorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.
- (4) Der Eintritt in einen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instrumental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

§ 7 Abteilung Studienvorbereitung

- (1) In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben.
- (2) Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

§ 8 Kurse

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikalische Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

Abschnitt III. Unterricht

§ 9 Anmeldung/Aufnahme/Kündigung

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.
- (2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule einzureichen.
- (3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.
- (4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/Schülern, bei Minderjährigen zwischen den gesetzlichen Vertretern und der Stadt Brandenburg an der Havel, begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie den gegebenen Möglichkeiten.
- (6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen sowie den gegebenen Möglichkeiten. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.
- (7) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter ist grundsätzlich zum 31.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt.
- (8) Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 11 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 10 Unterrichtsform und -dauer

- (1) Musikalische Früherziehung
Gruppenunterricht wöchentlich 30 Minuten
- (2) Musikalische Früherziehung, musischer Grundkurs,
Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten
- (3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöchentlich 30 Minuten oder wöchentlich 45 Minuten oder wöchentlich 60 Minuten
- (4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöchentlich 30, 45 oder 60 Minuten
- (5) 3 - 4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöchentlich 45 Minuten
- (6) 3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
Kombiunterricht (Einzel- & Gruppenunterricht) wöchentlich 60 Minuten
- (7) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöchentlich 60 Minuten
- (8) Ensemblefächer
Gruppenunterricht
je nach Bedarf wöchentlich 45, 60 oder 90 Minuten
- (9) Abteilung Studienvorbereitung Gruppen- oder Einzelunterricht
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

§ 11 Rechte und Pflichten der Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Das Fernbleiben vom Unterricht ist mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter).
- (2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.
- (4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie
 1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
 2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;
 3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind;
 4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.
- (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 12 Instrumente und Zubehör

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Es wird eine Leihgebühr für Instrumente erhoben.
- (2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu unterrichten.
- (4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

§ 14 Hausordnung

- (1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/-in bzw. deren gesetzliche Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.
- (2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/-in oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich anerkannt.
- (3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Abschnitt IV. Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr (§ 18 Absatz 1), die Unterrichtsgebühr (§ 18 Absatz 2 – 7) und die Leihgebühr für Instrumente (§ 18 Absatz 8).

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige gesetzliche Vertreter bzw. derjenige, der die Zahlungsverpflichtung übernimmt.
- (2) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern haften diese gesamtschuldnerisch für die Gebührenschild.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Unterrichtsgebühren entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.
- (2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekannt gegeben wird. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres (Schuljahr).
- (3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig ab Eintrittszeitpunkt bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

§ 18 Gebührenhöhe

- (1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 2,00 erhoben.

- (2) Elementarbereich pro Schüler im Schuljahr

Musikalische Früherziehung	wöchentlich 30 Minuten	€ 95,00
Musikalische Früherziehung	wöchentlich 45 Minuten	€ 143,00
Musischer Grundkurs	wöchentlich 45 Minuten	€ 143,00
Orientierungsstufe nach jeweiliger Unterrichtsform		

- (3) Instrumental- und Gesangsunterricht:

für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Schüler im Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 470,00
Einzelunterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 700,00
Einzelunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 855,00
Zweierunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 288,00
2/3/4er Unterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 425,00
Zweierunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 527,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöchentlich 60 Minuten	€ 380,00
5 und mehr	wöchentlich 60 Minuten	€ 220,50

Für Schüler mit eigenem Einkommen pro Schüler im Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 630,00
Einzelunterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 914,00
Einzelunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 1.260,00
Zweierunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 410,00
2/3/4er Unterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 620,00
Zweierunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 830,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöchentlich 60 Minuten	€ 604,00
5 und mehr	wöchentlich 60 Minuten	€ 331,00

- (4) Musiklehre:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch der Musiklehre gebührenfrei. Ansonsten gelten die Gebührensätze nach § 18 (5).

- (5) Ensemblefächer:
Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei. Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

Für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Schüler im Schuljahr	
Musiklehre wöchentlich 45 Minuten	€ 98,00
Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen	€ 98,00
Orchester	€ 98,00

- (6) Abteilung zur Studienvorbereitung:
Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei.
Entscheidend sind ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

- (7) Kurse
Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten festgelegt.

- (8) Gebühr für das Verleihen musikschuleigener Instrumente: Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Anschaffungswert des entliehenen Instrumentes.

Anschaffungswert des Instrumentes	Leihgebühr. pro Schuljahr
bis € 300,00	€ 60,00
bis € 600,00	€ 84,00
bis € 1.000,00	€ 120,00
über €1.000,00	€ 156,00

§ 19 Gebührenermäßigung

- (1) Mehrfachermäßigung:
Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.

- (2) Familienermäßigung:
Für das zweite Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 25 %, für das dritte und vierte Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jeweils um 50 %. Das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie ist gebührenfrei.

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
- Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
- Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und/oder Pflegekind/ern
- Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;

Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt.

Die Kinder gelten als Mitglieder der Familie im Sinne dieser Satzung, solange sie noch kein eigenes Einkommen haben.

- (3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.
- (4) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.
- (5) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die über eigenes Einkommen verfügen und nicht Inhaber des Familienpasses sind, erhalten keine Familienermäßigung.

§ 20 Sozialermäßigung

- (1) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten auf Antrag eine 70%ige Ermäßigung der jeweils geltenden Gebühr.
- (2) Die Mehrfach- und Familienermäßigung nach § 19 Abs. 1 – 3 gilt für Inhaber eines Familienpasses entsprechend.
- (3) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

Abschnitt V. Sonstiges

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 1.8.2014 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.04.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahlen zum Europäischen Parlament und zur Stadtverordnetenversammlung statt. Zudem werden in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie in den Ortsteilen Gollwitz und Wust Ortsbeiräte gewählt.

Erhält zur Wahl der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Götting und Klein Kreutz keine Bewerberin oder kein Bewerber die gemäß § 84 Abs. 2 i. V. m. § 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am 15. Juni 2014 eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 65 Wahlbezirke und 10 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Stadtteil Dom

Wahlbezirk 101	Evangelisches Gymnasium, Domkietz 5 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 102	Evangelische Grundschule, Domlinden 25
Wahlbezirk 103	Kita Klein Kreutz, Alte Weinberge 15 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 104	Feuerwehr Gollwitz, Schlossallee 59 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 105	Gemeindezentrum Wust, Wuster Straße 80 - teilweise barrierefrei

Stadtteil Altstadt

Wahlbezirk 201	Fouqué-Bibliothek, Altstädtischer Markt 8 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 202	Nicolaischule, Nicolaiplatz 19
Wahlbezirk 203	Medizinische Schule, Vereinsstraße 1 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 204	Medizinische Schule, Vereinsstraße 1 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 205	Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 207	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 208	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 209	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 210	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - teilweise barrierefrei

Stadtteil Neustadt

Wahlbezirk 301	Frederic-J.-Curie-Schule, Gr. Münzenstraße 14
Wahlbezirk 302	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 303	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 304	Haus der Begegnungen, Jacobstraße 12 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 305	Haus der Begegnungen, Jacobstraße 12 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 306	Wredowsche Zeichenschule / VHS, Wredowplatz 1 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 307	ASB Begegnungsstätte, Kirchhofstraße 14A - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 308	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 309	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 310	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 311	Aradotreff, Geschw.-Scholl-Straße 36
Wahlbezirk 312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 313	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 314	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - teilweise barrierefrei
Wahlbezirk 315	Gemeindebüro Götting, Göttinger Schulstraße 3
Wahlbezirk 316	KITA Stoppelhopper, Akazienweg 2

Wahlbezirk 317 Naturschutzzentrum Krugpark, Wilhelmsdorf 6E - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 318 VHS Bildungswerk, Wilhelmsdorf 6C - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Hohenstücken

Wahlbezirk 401 Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 402 Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 403 Städt. Grundschule „Gebrüder Grimm“, Gertraudenstraße 55
Wahlbezirk 404 Seniorenheim „Martha Piter“, Tschirchdamm 20 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 405 Otto-Tschirch-Oberschule, Max-Herm-Straße 8
Wahlbezirk 406 Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Görden

Wahlbezirk 501 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 502 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 503 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 504 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 505 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 506 Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 507 SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 508 Speisesaal Asklepios Fachklinikum, A.-Saefkow-Allee 2 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 509 Café „Clara“ im Seniorenzentrum „Clara Zetkin“, A.-Saefkow-Allee 1 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 510 Internationaler Bund, Johannisburger Anger 4 - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Nord

Wahlbezirk 601 Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 602 Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 603 Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35
Wahlbezirk 604 Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35
Wahlbezirk 605 Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35
Wahlbezirk 606 Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35
Wahlbezirk 607 Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 608 Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 609 Musikschule, GutsMuthsstraße 23 - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Kirchmöser

Wahlbezirk 701 LadySports, Am Südtor 5 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 702 LadySports, Am Südtor 5 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 703 Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde, Gränertstraße 2
Wahlbezirk 704 Freiwillige Feuerwehr Mahlenzien, Mahlenziener Dorfstraße 14A
Wahlbezirk 705 Magnus-Hoffmann-Schule, Wusterauer Anger 22A - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Plaue

Wahlbezirk 801 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **teilweise barrierefrei**
Wahlbezirk 802 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **teilweise barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14 Uhr** am Standort der Stadtverwaltung **Nicolaiplatz 30** zusammen.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
4. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers hat sich die Wählerin oder der Wähler über ihre oder seine Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wählerinnen und Wähler in den Ortsteilen Göttin und Klein Kreuz erhalten zur Hauptwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Verweis auf eine eventuell stattfindende Stichwahl zurück.
5. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Wahl des Europäischen Parlaments auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in

einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die im Wahlkreis, für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und für die Wahl der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (weiß) und einen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung (rosa). Zudem erhalten die Wählerinnen und Wähler in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue einen Stimmzettel zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (grün) und die Wählerinnen und Wähler in den Ortsteilen Gollwitz und Wust einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (grün).

7. Stimmabgabe

Zur Wahl des Europäischen Parlaments gibt die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei den verbundenen Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl nachfolgende Stimmenanzahl:

Zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** und zur **Wahl der Ortsbeiräte** hat jede Wählerin und jeder Wähler **drei Stimmen**. Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Sie oder er kann ihre oder seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder ihre oder seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Die Wählerin oder der Wähler muss die Bewerber, denen sie oder er ihre oder seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Zur **Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Sie oder er hat die Bewerberin oder den Bewerber, dem sie oder er ihre oder seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Kirchmöser, Mahlenzien, Plaue und Schmerzke wurde jeweils nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zugelassen. Hier hat die Wählerin oder der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem sie oder er in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen in der Stadt Brandenburg an der Havel ausgestellten Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament besitzen, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel haben und im Besitz eines Wahlscheins sind, können an der Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bzw. an der Wahl des Ortsbeirates nur in einem Wahlbezirk ihres Ortsteils oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlschein gilt für alle darauf angegebenen Wahlen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für jede Wahl die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren jeweiligen Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschlag für die Kommunal- oder Europawahl.
- e) Sie verschließt den jeweiligen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den jeweiligen Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer durch Briefwahl wählen will, wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
13. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 49a Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes und § 93 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, am 05.05.2014

Die Wahlbehörde

gez. i. V. Scheller
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße" Brandenburg an der Havel

Mit Beschluss Nr. 450/2013 vom 30.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße" Brandenburg an der Havel (Stand: 11.12.2013, einschl. Ergänzung vom 04.04.2014) nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik, welches nördlich an die Neuendorfer Straße, westlich an die Otto-Sidow-Straße und südlich an die Brandenburger Niederhavel (vgl. Kartenausschnitt) angrenzt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat im Wesentlichen folgende Planungsinhalte:

- Ausweisung eines Sondergebietes Großflächiger Einzelhandel (gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) für einen SB-Lebensmittelmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 3000 m² sowie einem Getränkemarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 500 m² sowie 200 m² Nutzfläche für Dienstleistungen / Gastronomie einschließlich 80 m² Verkaufsfläche in der Mall
- Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO
- Festsetzung von privaten Verkehrsflächen zur Erschließung der Baugebiete
- Ausweisung von Flächen für Minderungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie eines öffentlichen Fuß- und Radweges entlang der Havel

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße" (Stand: 11.12.2013), die Entwurfsbegründung (Stand: 11.12.2013) mit Ergänzungs-begründung (Stand: 04.04.2014) sowie der Umweltbericht (Stand: 04.04.2014) einschließlich der vorliegenden Fachgutachten und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen dazu liegen

vom 26.05.2014 bis 30.06.2014

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich VI, Fachgruppe 61 Bauleitplanung, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114 während folgender Zeiten:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr (Hinweis: Am Freitag, dem 30.05.2014, keine Einsicht)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern verfügbar:

Aus dem zum Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“ zugehörigen **Umweltbericht** (IUS Weibel & Ness GmbH, Potsdam, Stand 04.04.2014) mit Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Bestand / Bewertung	mögliche Auswirkungen	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich
<i>Mensch / Bevölkerung (Gesundheit)</i>	-unzugängliche Industriebrache ohne Erholungsfunktion für umliegende Wohnquartiere -Gefahr durch stark einsturzfähige Gebäude -Lärmimmissionen durch Verkehr auf Otto-Sidow- und Neuendorfer Straße (tlw. auch Zugverkehr westlich Otto-Sidow-Str. sowie Bootsverkehr auf der Havel)	-Öffnung des Areals und Zugang zum Havelufer -baubedingte Emissionen von Lärm, Erschütterungen und Schadstoffen (Staub, Dieselfuß) -erhöhte Bewegungsunruhe durch Baubetrieb -Schadstoff-/Lärmbelastung durch nutzungsbedingte Emissionen (Verkehr, Einzelhandel, Gewerbe) -erhöhtes Verkehrsaufkommen/ Verkehrsbelastung	-Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Richtlinien (z.B. 39. BImSchV) -Geräuschkontingentierung, passive Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung -Verkehrssteuerung (Parameteranpassung der Lichtsignalsteuerung) -Durch-/Eingrünung mit Laubbäumen und Gehölzstreifen
<i>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	-hoher Versiegelungsgrad mit Ruderalvegetation (z.B. Landreitgrasfluren, Brennnessel) -Bestand an Laubgebüsch und Pioniergehölzen (z.B. Holunder, Pappel, Robinie) -Vorkommen der Flatterulme im Uferbereich -geschütztes Biotop im südwestlichen Uferbereich („flächige Laubgehölze“)	-tlw. Verbesserung des Entwicklungspotentials (Netto-Entsiegelung ca. 2.500 m ²) -weitestgehender Erhalt Laubholzbestände im südwestlichen Planbereich und entlang Havel -Verlust von Ruderalfluren und Gehölzen (z.B. 149 Bäume) -keine erhebliche Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten (Ausnahme: pauschal)	-ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen, etc. -Erhalt bzw. Entwicklung hochwertiger Gehölzbestände -Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten -Durchgrünung/Eingrünung mit gebietstypischen Gehölzen -Extensive Pflege/Unterhaltung -Umsiedlung des Nestes der

Schutzgut	Bestand / Bewertung	mögliche Auswirkungen	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich
	<ul style="list-style-type: none"> -Vorkommen von weitverbreiteten Vogelarten des Stadtraumes -Nutzung des Geländes (insbesondere der Uferbereiche) als Jagdgebiet (Vögel, Fledermäuse) und Nahrungshabitat (Biber) -in und an Gebäuden Nistnachweise (Haussperling, Hausrotschwanz, Haustaube), keine Fledermausquartiere -Zauneidechsenhabitate vorhanden, keine Nachweise (Fraßdruck durch Hauskatzen) -potenzielle Wirtsbäume (Papeln) für Eremit vorhanden, keine Nachweise -Strunkameisennest -keine Betroffenheit von Schutzgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> geschützte Vögel und Strunkameise) -keine Beeinträchtigung des Biotopverbundes entlang der Havel -keine Hinweise auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen 	<ul style="list-style-type: none"> Strunkameise -Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
<i>Boden</i>	<ul style="list-style-type: none"> -Vorkommen anthropogener Aufschüttungsböden (Bauschutt/Sand) -in Ufernähe organische Böden (Torf/Mudde/Faulschlamm) eingelagert -hoher Versiegelungsgrad (ca. 80 %) durch bisherige Nutzung (Stärkefabrik) -lokale Bodenverunreinigungen -Vermüllung -relevante Belastung durch Kampfmittel 	<ul style="list-style-type: none"> -Netto-Entsiegelung von ca. 2.500 m² -Bodenverdichtung, qualitative Veränderung der Bodeneigenschaften -Beseitigung vorhandener Ablagerungen und Verschmutzungen -Abtrag der verunreinigten, oberen Bodenschicht im Zuge der Baufeldvorbereitung -Beseitigung von Kampfmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> -ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen etc. -Begrenzung der Versiegelung/Befestigung auf unbedingt erforderliches Maß -extensive Pflege / Unterhaltung von Freiflächen -kampfmitteltechnische Baubegleitung
<i>Wasser</i>	<ul style="list-style-type: none"> -untergeordnete Bedeutung für Grundwasserneubildung durch hohen Versiegelungsgrad -tlw. Grundwasservorbelastungen (Ammonium) -durchgängig verbautes Havelufer (Schüttsteine bzw. Spundwände) -keine Betroffenheit von Schutzgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> -Verbesserung Grundwasserneubildung durch Netto-Entsiegelung (Zunahme Versickerung Niederschlagwasser/ Verringerter Oberflächenabfluss) -Gefahr einer Grundwasseroffenlegung bei tieferen Abgrabungen -ggf. Auswirkungen auf Standsicherheit Uferbefestigung -Verfüllung des alten Betriebsbrunnens 	<ul style="list-style-type: none"> -Begrenzung Versiegelung/ Befestigung auf unbedingt erforderliches Maß -Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers -linienförmige Versickerung als hydraulische Sperre, Verdünnung und Abbaubeschleuniger für Grundwasserunreinigung -Grundwassermonitoring -ggf. Sanierung / Umgestaltung Uferbefestigung
<i>Klima / Luft</i>	<ul style="list-style-type: none"> -Stadtklima (Vorbelastung u.a. durch Abgase, Abwärme, Versiegelung) -Havel sichert Luftaustausch und wirkt klimatisch ausgleichend -Gehölzstrukturen und Brachflächen ohne wesentlichen klimatischen Einfluss 	<ul style="list-style-type: none"> -Veränderung von Verschattungseffekten (mikroklimatisch) -Verkehrs- und nutzungsbedingte Zunahme des Schadstoffausstoßes (innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte) 	<ul style="list-style-type: none"> -Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Richtlinien (z.B. 39. BImSchV) -Begrenzung der Versiegelung/Befestigung auf unbedingt erforderliches Maß -Durch-/Eingrünung mit Laubgehölzen -Erhalt bzw. Entwicklung hochwertiger Gehölzbestände
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	<ul style="list-style-type: none"> -Industriebrache mit ungenutzten Gebäuden bzw. Gebäuderuinen -Ruderalvegetation, raumwirksame Gehölze im 	<ul style="list-style-type: none"> -Steigerung des Landschaftserlebens durch Öffnung des Areals und Anlage Uferweg -Beseitigung von Bauruinen und Neuordnung des Areals durch an 	<ul style="list-style-type: none"> -teilweise Erhalt/ Entwicklung flächiger Gehölzbestände sowie randlicher Grünland-/ Gehölzbestände -Begrenzung von überbaubarer

Schutzgut	Bestand / Bewertung	mögliche Auswirkungen	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich
	Uferbereich -Gelände nicht öffentlich zugänglich -Vermüllung und Vandalismus -nachrangige Bedeutung für Landschaftserleben	Umgebung angepasste Gebäudestrukturen -evtl. baubedingt eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegeverbindungen	Fläche, Versiegelungsgrad und Reliefveränderungen -Vorgaben zu Höhenentwicklung, Gestaltung, etc. neuer Baustrukturen -Durchgrünung / Eingrünung mit gebietstypischen Gehölzen
<i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	-kein Vorkommen von Baudenkmalen -archäologischer Fundplatz slawischer Zeit im Gebiet bekannt -Auftreten weiterer archäologischer Funde möglich	-Eingriff und ggf. Überdeckung in vorhandene Bodendenkmale	-archäologische Begleitung der Baumaßnahmen

Es liegen **gutachterliche Informationen** zu folgenden umweltrelevanten Aspekten / Themenschwerpunkten vor:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung (Gesundheit):

- Schalltechnische und lufthygienische Untersuchung Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“, emplan Planung + Beratung für Immissionsschutz, Bearbeitungsstand 12/13;
- Verkehrstechnische Untersuchung „SB-Markt Neuendorfer Straße“, Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH & Co.KG vom 09.12.2013.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Neuendorfer Straße in Brandenburg an der Havel, IUS Weibel & Ness GmbH Potsdam, Stand 04.04.2014;
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“, Arnold Consult AG, Aktualisierung 2014 IUS Weibel & Ness GmbH, Potsdam, Stand 04.04.2014.

Schutzgut Boden / Wasser:

- Voruntersuchung Baugrund, Altlasten, Archäologie, Kampfmittelbelastung, Ingenieurbüro Döring GmbH vom 13.07.2009;
- Gefährdungsabschätzung Boden und Grundwasser, Ingenieurbüro Döring GmbH vom 28.09.2009, mit ergänzender fachlicher Stellungnahme vom 11.12.2013;
- 1. Grundwassermonitoring Ehem. Stärkefabrik Brandenburg, Ingenieurbüro Döring GmbH vom 07.04.2011.

Allgemein:

- Auswirkungsanalyse im Rahmen des BP-Verfahrens Sondergebiet „SB-Markt Neuendorfer Straße“ in Brandenburg an der Havel, BBE Handelsberatung GmbH vom 09.12.2013;
- Einzelhandelskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel, GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (Juni 2007), durch Beschluss 260/2011 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.09./30.11.2011 mit Bezug auf die Neuendorfer Straße fortgeschrieben;
- Prüfung der Standortvoraussetzungen zur Aufwertung des Standortes Neuendorfer Straße in Brandenburg an der Havel zu einem B-Zentrum, BBE Handelsberatung GmbH / GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vom 13.07.2011;
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Entwurf vom Juli 2011 einschl. Schreiben der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.08.2011 zur Vorlage Nr. 223/2011 – Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes.

Aus den bisherigen Beteiligungsverfahren liegen **umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Belangen aus:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung (Gesundheit); Klima / Luft:

- Stellungnahme Landesumweltamt Brandenburg; Regionalabteilung West, Ref. RW 4 vom 28.07.2009 zur Thematik Immissionsschutz - Verkehrslärm, Gewerbelärm und Luftschadstoffe;
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RW 4 vom 21.12.2010 zur Thematik Immissionsschutz - Luftschadstoffe, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Lärmschutzmaßnahmen;

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RW 4 vom 05.04.2011 zur Thematik Immissionsschutz - Bewältigung von Immissionskonflikten des Bebauungsplanes in Bezug auf Verkehrslärm ausgelöst von den geplanten Zu- und Abfahrten zum Vorhaben und den beabsichtigten Nutzungen;
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, Ref. RW 4 vom 22.08.2011 zur Thematik Immissionsschutz - Verkehrslärm, Zu- und Abfahrten zum geplanten Vorhaben, Gewerbelärm, Erforderlichkeit Lärmschutzwand.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RW 7 vom 21.12.2010 zur Thematik des Besonderen Artenschutzes.

Schutzgut Boden:

- Stellungnahme Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 06.12.2010 zur Thematik: Kampfmittelbelastung;
- Stellungnahme Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.07.2011 zur Thematik: Kampfmittelbelastung.

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, Ref. RW 5, Ref. RW 6 vom 21.12.2010 zur Thematik von Belangen der Wasserwirtschaft und Hydrologie einschließlich Belange des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete;
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, Ref. RW 5, Ref. RW 6 vom 22.08.2011 zur Thematik von Belangen der Wasserwirtschaft und Hydrologie, hierbei Bodenversiegelung, Grundwasserneubildung einschließlich Belange des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete;
- Stellungnahme Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg vom 11.08.2011 zur Thematik Gewässerrandstreifen, Uferbereiche Niederhavel.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 02.12.2010 zur Thematik Archäologie.

Die vorgenannten umweltbezogenen Unterlagen und Informationen können im Zusammenhang mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „SB-Markt Neuendorfer Straße“ in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

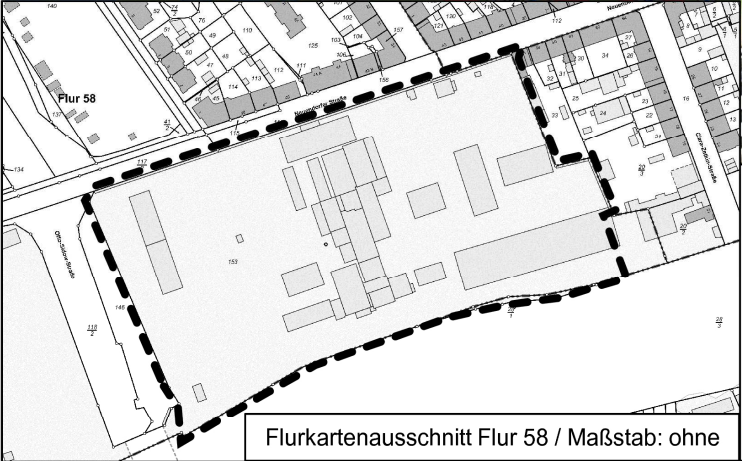
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung

gez. Michael Brandt
Beigeordneter

Anlage: Kartenausschnitt



Flurkartenausschnitt Flur 58 / Maßstab: ohne

Bebauungsplan
„SB-Markt Neuendorfer Straße“
Brandenburg an der Havel
 Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes
 Maßstab: ohne

Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 26. Februar 2014

Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz und dem Wohngeldgesetz obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.09.1995

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09.1995 zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) und dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ABl. / AAnz. Nr. 22 vom 23. Mai 1996, S. 502) endet aufgrund der Kündigung des Landkreis Potsdam-Mittelmark mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

gez. Schöbe
Fachbereichsleiterin

gez. Dr. Erlebach
Beigeordneter

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung landwirtschaftlicher Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht“ zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Landkreis Potsdam-Mittelmark haben am 04.02.2014/12.02.2014 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung landwirtschaftlicher Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht“ abgeschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung landwirtschaftlicher Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht“ am 20.03.2014 gemäß §§ 24 Abs. 2 S. 1, 27 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 28.05.1999 genehmigt (Az.: 33-347-22).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30.04.2014, S. 603 ff., bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG hingewiesen.

gez. i. V. Scheller
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Attraktives Wohnen unweit der Innenstadt in wassernaher Lage

Die Stadt Brandenburg an der Havel schreibt zwei Grundstücke von jeweils ca. 600 m² Größe, gelegen in der Alten Krakauer Straße, zur individuellen Bebauung mit einem Einfamilienhaus aus.

Zuschnitt: jeweils ca. 19 - 20 Meter (Straßenfrontlänge) x 30 Meter
Bodenrichtwert: 100 €/m²

Allgemeine Informationen:

Nähere Informationen sowie ein ausführliches Exposé finden Sie auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel unter www.stadt-brandenburg.de/leben/wohnen/immobilien.

Für die Vollständigkeit der Angaben wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel keine Haftung übernommen. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot zu entsprechen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach VOL/VOB unterliegt.

Die Ausschreibung endet am **30.06.2014** und verlängert sich jeweils um einen Monat, falls innerhalb der genannten Frist kein akzeptables Angebot eingegangen sein sollte.

Für ergänzende Auskünfte und die Abgabe Ihres Angebotes steht Ihnen das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel, Bereich Liegenschaftsmanagement, Herr Zeretzke, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel unter der Telefonnummer 0 33 81 / 58 23 15 oder per E-Mail an liegenschaftsamtsamt@stadt-brandenburg.de zur Verfügung.

VERMESSUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Andreas Mittag
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Walther-Rathenau-Straße 40 A
14789 Wusterwitz

Wusterwitz, 05.05.2014
Telefon: 03 38 39/6 64- 0
Fax: 03 38 39/6 64-28

info@vermessung-mittag.de
www.vermessung-mittag.de
Geschäftsbuch-Nr.: 1402015
Mein Zeichen: am
Öffnungszeiten: Mo-Do
8:00-16:00 Uhr
Fr
8:00-13:00 Uhr

Herrn
Paul Sauer
Kronprinzenstraße 17

Berlin

(letzte bekannte Anschrift von 1929)

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Sauer,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung vom 05.05.2014 bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Mittag



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38

Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 28.02.2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 29.04.2014

Hacke
Geschäftsführer

E i n l a d u n g

zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2014

am Mittwoch, dem 21.05.2014, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.04.2014**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern aus der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014**
 - 7.1 132/2014 Zukunftsorientierte Seniorenpolitik in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD
- 8** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014**
 - 8.1 137/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
 - 8.2 143/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Lohn- und Gehaltsstruktur der MEBRA
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
 - 8.3 144/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Personalumsetzungen
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
 - 8.4 145/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Abfallentsorgung
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
 - 8.5 149/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Bau eines Radweges zwischen Plaue und Bensdorf
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 9** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen aus der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014**
- 10** **106/2014** **Petition des Herrn Loose gegen die Änderung zum Abfalltoursplan**
- 11** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 11.1 029/2014 Gründung der Medizinischen Hochschule "Theodor Fontane" im Land Brandenburg
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II

- 155/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Gründung einer Medizinischen Hochschule "Theodor Fontane" im Land Brandenburg
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 11.2 157/2014 Wahl eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 11.3 142/2014 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Grüne Aue",
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 12 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 12.1 130/2014 Prüfauftrag zur Einführung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Brandenburg an
WV SVV der Havel
30.04.14 Einreicher: Fraktion Die Roten
- 13 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 13.1 156/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Unterhaltung städtischer Badestellen in der
Saison 2014
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 14 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 15 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 16 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am
26.03.2014**
- 17 Vorlagen der Verwaltung**
- 17.1 140/2014 Personalangelegenheit
Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 18 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 19 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 19.1 Beantwortung der Anfrage 143/2014 an die Oberbürgermeisterin zur Lohn- und
Gehaltsstruktur der MEBRA aus der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 20 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 21 Schließung der Sitzung**

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 13.05.2014

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni/Juli 2014

Stand: 23.04.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 04.06.2014	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo., 23.06.2014	Stadtverordnetenversammlung - konstituierende Sitzung -	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 02.07.2014	Jugendhilfeausschuss	Bürgerhaus Hohenstücken, W.-Ausländer-Str. 1, Multifunktionsraum, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Di., 08.07.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber: Redaktion:	Stadt Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung: Bezugsquelle:	Eigendruck Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: Jahresabonnement: Kündigungsfrist:	1,00 € 25,50 € einschl. Porto 15. Dezember